

Ulrike Funke

14059 Berlin

Gesetzliche Krankenversicherung

- Mitgliedschaft -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petentin will im Rahmen einer öffentlichen Petition erreichen, dass die unwiderufliche Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 8 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V) abgeschafft wird.

116 Mitunterzeichner haben die öffentliche Petition unterstützt. Es gab insgesamt 12 Diskussionsbeiträge.

Die Petentin trägt vor, dass es nicht möglich sei, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren, wenn man sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V von der Krankenversicherungspflicht befreien ließe. Dies gelte selbst dann, wenn man als privat Krankenversicherter unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze verdiene. Dabei handele es sich um eine deutliche Schlechterstellung und Benachteiligung dieser Personengruppe.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Im SGB V sind eine Reihe von Befreiungstatbeständen vorgesehen, die bestimmten, in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Personen eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ermöglichen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wirkt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Lebenssachverhalt, der die Person zur Befreiung berechtigt hat, beendet wird. Die Befreiung nach § 8 SGB V erfolgt nur auf Antrag. Die auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten ergangene Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Die geltende Rechtslage will die Versichertengemeinschaft vor Missbräuchen schützen und der Rechtssicherheit dienen. Denn grundsätzlich wirkt jedes Befreiungsrecht eine Risikoselektion zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung: Gesunde Personen mit hohem Einkommen entscheiden sich tendenziell für eine Absicherung in der privaten Krankenversicherung, Personen mit niedrigem Einkommen und schlechterem Gesundheitszustand für die gesetzliche Krankenversicherung. Das Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung verlangt, dass ein wiederholter Wechsel zwischen den Krankenversicherungssystemen unterbunden wird. Sonst bestünde die Gefahr, dass Versicherte sich je nach Lebenssituation das für sie günstiger erscheinende Versicherungssystem aussuchen würden ("Rosinenpickerei"). Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund die Möglichkeiten der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht auf nur wenige Ausnahmen beschränkt.

Wird daher von der Möglichkeit, sich in bestimmten Fällen von der Versicherungspflicht zu Gunsten einer privaten Absicherung im Krankheitsfall befreien zu lassen, Gebrauch gemacht, so ist eine erneute Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erst dann wieder möglich, wenn ein anderer zur Versicherungspflicht führender Tatbestand eintritt.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass mit der Neuabgrenzung der beiden Versicherungssysteme (GKV-PKV) durch das GKV-Modernisierungsgesetz Möglichkeiten geschaffen worden sind, auch Personen mit schlechterem Gesundheitszustand und niedrigem Einkommen einen Versicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung zu ermöglichen.

Nach dem Dargelegten vermag der Petitionsausschuss keine gesetzliche Änderung in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.